



Richtlinie der Gemeinde Waltenhofen zur Förderung extensiven Dachbegrünungsmaßnahmen

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Umwandlung eines bisher relativ unbelebten Flachdachs eines Bestandgebäudes in ein Gründach, die Verbesserung des Dorfklimas, Erweiterung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere und die Entlastung von Kanalisation und Kläranlagen von Niederschlagswasser.

2. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Umwandlung einer Dachfläche von Bestandsgebäuden in begrünte Flächen mit 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens 3.000,00 Euro pro Anwesen.

Die Förderung kann je Anwesen nur einmal in Anspruch genommen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben im Gebiet der Gemeinde Waltenhofen gefördert, die eine artenreiche, heimische Begrünung vornehmen.

Die zu begrünende Dachfläche muss mindestens 15 qm umfassen.

Die Substrathöhe muss mindestens 6 cm betragen.

Förderfähig ist bei Einzel- und Doppelgaragen die Grundfläche. Bei größeren Dachflächen behält sich der Fördergeber vor, die Dachrandbegrenzungen wie Attika in Abzug zu bringen.

Eine Dachbegrünung in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage oder Photovoltaikanlage ist zulässig.

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen bei Bestandgebäuden, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z. B. Auflage in der Baugenehmigung oder Festsetzung im Bebauungsplan) vorgenommen werden.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Maßnahme zur Zeit der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Bereits im Bau befindliche oder gar fertiggestellte Begrünungen sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Als Antragsteller zugelassen sind private Grundstückseigentümer (natürliche Personen) und Gewerbetreibende (natürliche und juristische Personen) in deren Eigentum das Anwesen steht.

Pächter*innen und Mieter*innen benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis der Eigentümerin/des Eigentümers des Anwesens.

5. Antragsunterlagen

Anträge sind bei der Gemeinde Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen einzureichen.

Dort ist auch das Antragsformular erhältlich.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit sind folgende Antragsunterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lageplan im Maßstab 1:100 mit Kennzeichnung der Dachfläche
- Angebot der Fachfirma bzw. bei Eigenleistung kurze Beschreibung zum Aufbau der Begrünung
- Ggf. Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers
- Nachweise über Beantragung, Genehmigung oder Ablehnungen anderer Fördermöglichkeiten

6. Bewilligung der Förderung

Die Gemeinde Waltenhofen entscheidet aufgrund Pflicht gemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Gemeinde Waltenhofen nach Vorlage und Prüfung der Originalbelege und Zahlungsnachweise sowie einer Abnahme vor Ort.

Die geförderte Maßnahme muss mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren sachgerecht unterhalten werden. Andernfalls kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 06.04.2023 in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf.